



Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

stefan.schuetz@spschweiz.ch  
[www.sp-ps.ch/](http://www.sp-ps.ch/)

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Per E-Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

3. September 2024

## **SP-Stellungnahme zum bundesrätlichen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### **1. Zusammenfassende Haltung der SP**

Die SP unterstützt beide vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen. Sie regt jedoch eine Ergänzung an: Die Liste der Arbeitgeber·innen, welche auch bei geringfügigen Löhnen ihrer Angestellten Beiträge an die AHV entrichten müssen, soll um Bildungsinstitutionen erweitert werden.

### **2. Inhalt des Vorschlags und des erläuternden Berichts**

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) betrifft zwei Themenbereiche:

#### *Sozialversicherungsbeiträge bei geringen Einkommen*

Erstens wird die Liste der in Art. 34d Abs. 2 lit. b AHVV genannten Arbeitgeber·innen erweitert, welche auch für sogenannt geringfügige Einkommen ihrer Angestellten Beiträge an die AHV entrichten *müssen*. Löhne von weniger als CHF 2300 pro Jahr sind heute grundsätzlich von der AHV-Beitrags-Pflicht entbunden. Für Berufe, in denen kurzzeitige Arbeitsverhältnisse üblich sind, führt dies oft dazu, dass die Arbeitnehmenden nicht oder ungenügend sozialversichert sind. Deshalb verpflichtet der obgenannte Artikel gewisse Arbeitgeber zur Zahlung von AHV-Beiträgen auch bei kleinen Löhnen. Neu will der Bundesrat dieser Liste vier Arbeitgeber·innen hinzufügen: Chöre, Grafikunternehmen, Medien und Museen.

### *Verzugszinsenlauf bei Liquidationsgewinnen für selbständig Erwerbstätige*

Zweitens schlägt der Bundesrat eine Änderung der AHVV vor, welche Selbständigerwerbende beser stellt, die ihre Firmen gewinnbringend liquidieren. Heute zahlen diese Akontobeiträge an die AHV-Ausgleichskasse, die sich am voraussichtlichen Jahresgewinn ihrer Firma orientieren. Fallen die Gewinne bei einer Liquidation der Aktiven in Folge einer Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mindestens 25 Prozent höher als erwartet aus, werden gemäss Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV Verzugszinsen fällig. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterung von Abs. 1 durch lit. g der AHVV könnte die Berücksichtigung von Verzugszinsen künftig erst ab der definitiven Beitragsverfügung und der damit zugestellten Rechnungsstellung des Beitragssaldos beginnen. Voraussetzung für diese Sonderregelung ist, dass Selbständigerwerbende allfällige Liquidations-Gewinne der Ausgleichskasse spätestens Ende des der Gewinnerzielung folgenden Jahres melden. Verzugszinsen wären in diesem Fall nicht geschuldet, wenn der Beitragssaldo innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung bereinigt würde.

### **3. Haltung der SP zur Umsetzungsvorlage**

#### *Sozialversicherungsbeiträge bei geringen Einkommen*

Die SP unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung von Art. 34d Abs. 2 lit. b AHVV. Es steht für die SP ausser Frage, dass der Staat den besonderen Erwerbsumständen von Kultur- und Medienschaffenden Rechnung tragen und die Bedingungen dafür schaffen muss, dass sie sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind. Dass die vier vorgeschlagenen Arbeitgeber·innen neu alle Angestellten «in jedem Fall», das heisst unabhängig von der Höhe ihres massgebenden Jahreslohnes, sozialrechtlich versichern müssen, begrüsst die SP deshalb sehr. Damit werden mehr Arbeitnehmer·innen, die berufsbedingt häufig wechselnde Arbeitgeber·innen haben, endlich zu angemessenen AHV-Beiträgen kommen.

Es ist wichtig, Kultur- und Medienschaffende nicht grundsätzlich als Selbständigerwerbende wahrzunehmen und für De-facto-Angestellte den für Arbeitnehmende üblichen sozialen Schutz auch dann sicherzustellen, wenn in ihrem Tätigkeitsfeld Mehrfach- und Kurzanstellungen üblich sind.

Die prekäre Situation vieler Kultur- und Medienschaffenden ist aber nicht nur eine Funktion der bisher mangelnden sozialen Absicherung. Gerade im Kulturbereich tragen strukturell zu tiefe Einkommen mindestens ebenso zu dieser Problematik bei. Die SP ermutigt den Bundesrat deshalb darauf hinzuwirken, dass die vom Nationalen Kulturdialog im April 2024 initiierten Honorarempfehlungen bei allen öffentlichen Aufträgen Anwendung finden.

Zudem weist die SP darauf hin, dass Scheinselbständigkeit im Kulturbereich oft von den Auftraggeber·innen eingefordert wird. Gerade im Bildungsbereich sind viele Kulturschaffende von dieser Problematik betroffen. Deshalb fordert die SP, dass Engagements mit geringfügigem Lohn im Bildungssektor ebenfalls grundsätzlich Art. 34d Abs. 2 lit. b AHVV unterstellt werden, indem alle Bildungsinstitutionen auch für Jahreslöhne unter CHF 2300 zur Zahlung von AHV-Beiträgen verpflichtet würden. Dies würde die sozialrechtliche Situation regelmässig im Bildungssektor tätiger Kulturschaffenden substanziell verbessern.

*Verzugszinsenlauf bei Liquidationsgewinnen für selbständig Erwerbstätige*

Die SP teilt die Auffassung des Bundesrates, dass es für nach der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit anfallende Gewinne aus Liquidationsmasse eine Sonderregelung für den Verzugszinsenlauf der Beiträge an den AHV-Ausgleichsfonds braucht. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass die Erzielung des definitiven Gewinns oft erst mehrere Jahre nach dem Ende der Selbständigkeit erfolgt. Die SP begrüsst daher den bundesrätlichen Vorschlag und unterstützt den Wortlaut der Änderung vorbehaltlos.

Die SP unterstützt beide Vorschläge des Bundesrats und regt an, Art. 34d Abs. 2 lit. b AHVV um weitere Arbeitgeberinnen zu ergänzen: Bildungsinstitutionen. In einer Gesamtschau der finanziellen Situation der Kulturschaffenden drängt es sich zudem auf, nicht nur die soziale Absicherung im Blick zu behalten, sondern den Fokus auch vermehrt auf eine angemessene Entlohnung durch öffentliche Körperschaften zu legen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Frau Bundesrätin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Stefan M. Schütz  
Politischer Fachreferent